

Gemeinde Schlaitdorf

Landkreis Esslingen

Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte „Hofstatt“

Satzung für die Kindertagesstätte

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Schlaitdorf am 13.05.2019 folgende Änderungssatzung der Kindertagesstätte vom 01.09.2018 (ausgefertigt am 24.08.2018) ab 01.09.2019 beschlossen. Geändert wurden die §§ 3 Abs. 3, 7, 8, 13 und 14. Die weiteren Bestimmungen der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Kindertagesstätte (ausgefertigt am 24.07.2012) bleiben bestehen.

§ 3

Benutzer

(3) Absatz 3 wird gestrichen.

§ 7

Benutzungsgebühr in der Kindertagesstätte für 3-6 jährige Kinder

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder der Familie die dem Haushalt angehören und dem Monatsbruttoeinkommen im Sinne von Absatz 3. Es werden die Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

1. Die Gebühr beträgt pro Monat (12 mal im Jahr) und Kind für ein Kind aus einer Familie das die Kindertagesstätte besucht:

Gebühren- gruppe	Brutto- Monatseinkommen €	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie 1. Kind	3 Kinder in der Familie 1. Kind	4 und mehr Kinder in der Familie 1. Kind
		pro Monat €			
1	bis 2.300	92,00	72,00	56,00	41,00
2	über 2.300 bis 3.000	105,00	87,00	62,00	42,00
3	über 3.000 bis 3.800	118,00	99,00	72,00	43,00
4	über 3.800	130,00	116,00	83,00	59,00

2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie oder Lebensgemeinschaft die Kindertagesstätte, erhalten diese für das zweite und jedes weitere Kind in allen Gebührengruppen eine Ermäßigung von 10 % auf die unter § 7 Abs. 1 Ziffer 1 festgesetzten Gebühren. Nach folgender Tabelle (kaufmännische Rundung) sind zusätzlich monatlich (12-mal im Jahr) zu bezahlen:

<i>Gebühren- gruppe</i>	<i>Brutto- Monatseinkommen</i>	<i>2 Kinder in der Familie Gebühr 2. Kind</i>	<i>3 Kinder in der Familie Gebühren 2. und 3. Kind</i>	<i>4 und mehr Kinder in der Familie Gebühren 2., 3. u. 4. Kind</i>
		pro Monat €		
1	bis 2.300	65,00	50,00	37,00
2	über 2.300 bis 3.000	78,00	56,00	38,00
3	über 3.000 bis 3.800	89,00	65,00	39,00
4	über 3.800	105,00	75,00	53,00

Für verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) fallen zusätzliche Gebühren an. Die verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) sind verbindlich für das ganze Jahr in der Kindertagesstätte. Änderungen werden ausnahmsweise mit Begründung zugelassen.

- (2) Ändert sich die Zahl der nach Absatz 1 anzurechnenden Kinder einer Familie, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung folgt.
- (3) Maßgebendes Einkommen ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen beider Eltern, der Lebenspartner und Kinder, die im Haushalt der Gebührenschuldner leben, im vorangegangenen Kalenderjahr. Zum Bruttoeinkommen zählen die erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere Einkünfte
- aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Betriebsrenten, Arbeitslosengeld/-hilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Übergangsgeld
 - Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld und sonstige einmalige Zahlungen,
 - aus selbständiger Arbeit,
 - aus Kapitalvermögen,
 - aus Vermietung und Verpachtung
 - aus Gewerbebetrieb,
 - aus Land- und Forstwirtschaft und
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes
 - von Dritten empfangener Unterhalt

Als zusätzlich anrechenbares Einkommen gilt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, Verlusten anderer Familienangehöriger oder Aufwendungen nach den Einkommensteuergesetzen ist nicht zulässig.

Weicht das durchschnittliche Monatseinkommen des laufenden Kalenderjahres von der abgegebenen Selbsteinschätzung soweit ab, dass der Gebührenschuldner einer anderen Gebührengruppe zugeordnet wird, ist dies vom Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem Monat, der dem Monat der Mitteilung folgt, neu festgesetzt.

- (4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer Selbsteinschätzung des Monatseinkommens durch den / die Gebührenschuldner. Stellt sich bei einer Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus, wird die Benutzungsgebühr für das laufende Kindergartenjahr rückwirkend nach der nächsthöheren Gebührengruppe des Abs.1 festgesetzt. (Beispiel: Selbsteinschätzung in Gebührengruppe 2; nach Überprüfung richtig: Gruppe 3 = rückwirkende Einstufung für das lfd. Kindergartenjahr in Gebührengruppe. 4).

Gleiches gilt für Nichtangabe der nach § 5 Absatz 1 zu berücksichtigenden Dritteinkommen. Verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Dauer des Kindertagesstättenbesuches der Kinder des betreffenden Gebührenschuldners nach der jeweils höchsten Gebührengruppe rückwirkend festgesetzt.

§ 8

Betreuungsmodelle und Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte für Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- (1) Für die Betreuung von Kindern die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden folgende Elternbeiträge entsprechend der Nutzung der Angebote 1 bis 8 erhoben:
- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Betreuungszeit von 20 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 8.00 bis 12.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 231,00 €. |
| 2. Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 8.00 bis 13.00 Uhr oder 7.00 bis 12.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 289,00 €. |
| 3. Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 7.00 bis 13.00 Uhr oder 8.00 bis 14.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 347,00 €. |
| 4. Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 7.00 bis 14.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 405,00 €. |
| 5 /1. Betreuungszeit 32 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(je Wochentag von 08.00 bis 14.00 Uhr und einem ganzen Tag,
Mo., Di., Mi. oder Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr) | Gebühren pro Monat 370,00 €. |
| 5 /4. Betreuungszeit 38 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr und am Mo., Di., Mi. und
Do. von 8.00 bis 16.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 440,00 €. |
| 6/4. Betreuungszeit 40 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr und am Mo., Di., Mi. und
Do. 8.00 bis 16.30 Uhr). | Gebühren pro Monat 463,00 €. |
| 7 /1. Betreuungszeit 37 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(je Wochentag von 07.00 bis 14.00 Uhr und einem ganzen Tag,
Mo., Di., Mi. oder Do. von 07.00 bis 16.00 Uhr) | Gebühren pro Monat 428,00 €. |
| 7 /4. Betreuungszeit 43 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag 7.00 bis 14.00 Uhr und am Mo., Do., Mi. und Do. 7.00 bis 16.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 498,00 €. |
| 8/4. Betreuungszeit 45 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag 7.00 bis 14.00 Uhr und am Mo., Di., Mi. und Do. 7.00 bis 16.30 Uhr). | Gebühren pro Monat 521,00 €. |

Für Ganztageskinder und für Kinder die bis 14.00 Uhr angemeldet sind besteht Teilnahmepflicht am Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen werden direkt mit den Eltern abgerechnet.

- (2) Bei mehreren Kindern in der Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 10% auf den festgesetzten Monatsbeitrag gewährt. Es werden die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Gebühr wird pro Monat (12-mal im Jahr) und Kind für ein Kind aus einer Familie das die Kindertagesstätte besucht erhoben.

§ 13 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger Personen- bezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Schlaitdorf, den 15.05.2019

gez.
Edelmann
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.